



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Vier vnd funfftzig Erhebliche Vrsachen/ Warumb die Widertaufer nicht sein im Land zu leyden**

**Fischer, Christoph Andreas**

**Jngolstadt, 1607**

Reichs Abschied zu Augsburg An[no]. 1551. den 14. Feburarij auffgerichtet  
wider die Widertaufer.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-32917**

Reichs Abschied zu Augspurg Añ. 1551.  
den 14. Februarij auffgerichtet wider  
die Widdersaffer.

¶ Nach den auch Churfürsten/ Fürsten vnd Sten-  
de/ vnd der abwesenden Räte/ Botschafften vnd  
Gesandten vns zu beständigem bericht anbracht/ daß  
die noch tägliche Sect vnd Irthumb der Widdersaf-  
fer/ von deren wegen wir im Xten vnd zwanzigsten  
Jahr der mindern zahl/ jüngst erschienen ein Consti-  
tution wie die zu gebühlicher Straff anzuhalten/  
publicieren/ vnd in das Reich ankünden lassen/ sich  
noch heutiges tages an vielen orten vnd enden dermas-  
sen erhalt vnd vberhand nehme/ das von wegen der  
viele/ die sich solcher Sect anhengig machen/ die Obrig-  
keiten in sorgliche gefahr gesetzt werden/ in betrach-  
tung daß diejenigen/ so sich in dise Sect begeben/ zum  
theil nach Burgerlichen ordnungen den Obrigkeiten  
nicht huldigen vnd schweren/ zum theil gar keine O-  
brigkeiten erkennen wollen. Vnd ob gleich die hals-  
starrigen vnd sorgliche Leut in gefengnuß eingezo-  
gen/ auch der ernst gegen ihnen fürgenommen vnd ge-  
braucht wird/ so bleiben sie doch ganz beharlich/  
vnd als verstockt in ihrem verdampften vnd vnter-  
lichem fürsatz/ daß sie durch kein fleissig/ ernstlich  
vnd wolgegründte erinnerung vnterweisen vnd ver-  
mahnen darvon zu bringen.

¶ Hierauff haben wir Churfürsten/ Fürsten vnd  
Stenden auch der abwesenden Räte/ Botschafften vñ  
Gesandten/ wie solchẽ vntreglichen vn-rath zubegegne  
beratschlagt. Vñ thun auf beschuebvergleichung hie-  
mit vnser angeregte Constitution alles ihres inhalts/ in  
ihren

ihren puncten vnd Artickeln / renouiren vnd erneu-  
ren / setzen / statuiren, ordnen demnach / auß Keyser-  
licher macht vnd vollkommenheit / rechter wissen vnd  
eigener bewegnuß / vnd wollen / das alle vnd jede Wi-  
dertauffer vnd widergetauffte Mann vnd Weibs-  
personen / die verstendiges Alters sein / die auch auß  
disen mutwilligen verführigen vñ aufführigen Ir-  
fall vnd Sect / den Obrigkeiten nicht huldigen vnd  
schweren / oder gar keine Obrigkeit erkennen wollen /  
von dem natürlichen Leben zum Tode / mit Feuer /  
Schwerdt / oder dergleichen nach gelegenheit der Per-  
son / ohn vorgehende der geistlichen Richter Inqui-  
sition, gericht vnd gebracht werden.

¶ Vnd sollen derselben Vorprediger / Hauptsächer /  
Landtuffter / vnd aufführische auffwigler berühr-  
tes Lasters der Widertauff / auch die darauff behar-  
ren / vnd die jenen so zum andern mal vmbfallen / hie-  
rinn keines wegs begnadet / sondern gegen ihnen ver-  
mögdiser vnser Constitution vnd Satzung ernstlich  
mit der Straff gehandelt vnd volfahren werden.

¶ Welche Personen aber ihren Irzfall für sich selbst /  
oder auff vnterricht vnd ermahnen vnuerzüglich be-  
kenten / denselben zu widerrufen / auch Buß vñnd  
Straff darüber anzunehmen willig sein / vñnd vmb  
Gnad bitten würden / dieselben mögen von ihrer  
Obrigkeit nach gelegenheit ihres Stands / Wesens /  
Jugend / vnd allerley vmbstend begnadet werden.

¶ Wir wollen auch das ein jeder seine Kinder nach  
Christlicher ordnung / herkommen vnd gebrauch in  
der Jugend tauffen soll / welche aber das verachten  
vnd nicht thun würden / auff meinung als ob die Kin-  
dertauff nichts sey / die sollen wo sie darauff beharren  
vndere

vnderstünden/ für Widertauffer geacht/ obangezeig-  
ter vnser Constitution vnderworffen sein/ vnd sol Kei-  
ner derselben/ so auß obangezeigten vrsachen begnadet  
worden/ an andere ort relegirt vnd verwisen/ sondern  
vnder seiner Obrigkeit zu bleiben verstrickt vnd ver-  
bunden werden/ die dann ein fleissigs auffsehens dar-  
mit sie nicht wider abfallen/ haben lassen sollen.

¶ Dergleichen sol keiner des andern Vnderthanen  
oder verwandte/ so auß angezeigten vrsachen von ih-  
rer Obrigkeit gewichen vnd außgeretten/ enthalten/  
vnterschlaiffen oder fürschieben / sondern alsbald  
dieselbig Obrigkeit/ darunder sich der entwichne ent-  
helt / solcher vberfahung innen oder gewahr wird /  
soll er gegen demselben / so also entwichen / laut obge-  
ührter vnser Sagung / strenglich handeln / vnd sie  
darüber nicht bey sich leiden oder dulden / bey Peen-  
der Recht.

¶ Vnd damit solches alles desto festiglicher vnd vns  
gehindert vollzogen werde / so haben wir vns auch  
mit Churfürsten / Fürsten vnd Stenden / vnd der  
abwesenden Räte/ Botschafften vnd Gesandten ver-  
glichen / wollen vnd befehlen hiemit ernstlich / das in  
allen Fürstenthumben / Landtschafften / Herrschaff-  
ten / Obrigkeiten / Städten / Flecken vnd Dörffer /  
dem Heiligen Reich / Teutscher Nation angehörig /  
die Richter/ Vertheiler/ oder Schöpffen der peinlichen  
Gericht vber die jenigen / so diser Secten vnd was der-  
selbigen diser Cōstitution zu wider/ anhengig sein mag/  
beschuldigt/ vor Recht gestellt / beklaget vnd vberwis-  
sen werden / was die gemeine Recht vnd dise vnser /  
auch vorbemelte Constitutionen außweisen/ erkennen/  
vñ wie recht ist ohn einige außflucht ergehē lassen sollē.